

Beschlussvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0874 Status: öffentlich Datum: 14.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2025	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Rettungsdienstbedarfsplanung;

a) Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis hat als Träger des Rettungsdienstes den **Sicherstellungsauftrag** für die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen insbes. der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports (§ 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz - NRettDG). In diesem Zusammenhang ist ein Plan aufzustellen, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll (§ 4 Abs. 6 NRettDG). Dieser sog. Bedarfsplan ist **regelmäßig fortzuschreiben** (§ 4 Abs. 6 NRettDG).

Für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Ergebnis einer entsprechenden Ausschreibung die LÜLF+ Sicherheitsberatung GmbH, Bismarkstraße 29, 41747 Viersen, mit der Erstellung eines Bedarfs- (Anlage 1) und Innovationsgutachtens (Anlage 2) beauftragt.

Abweichend zu den Vorjahren wurde erstmalig, in Abstimmung mit dem DRK KV Bremervörde e. V. und den Krankenkassen, ein sogenanntes „Innovationsgutachten“ beauftragt. Dies ist notwendig geworden, weil eine ggf. festgestellte Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltestunden personell nicht hätte umgesetzt werden können – aufgrund der fehlenden Personalressource Notfallsanitäter (NFS) kann bereits jetzt der im aktuellen Bedarfsplan vorgegebene 2. Rettungswagen (RTW) in Sottrum nicht besetzt werden.

Vor diesem Hintergrund müssen alternative Möglichkeiten ohne Einbußen für die Versorgung der Bevölkerung gefunden werden.

Eine Möglichkeit bietet seit der Novelle des NRettDG aus November 2021 die Einführung des Notfallkrankentransportwagens (N-KTW), der die s.g. Notfalltransporte durchführen soll.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG hat der Rettungsdienst bei sonstigen Verletzten oder Erkrankten, bei denen medizinische Maßnahmen notwendig werden könnten, diese in kurzer Zeit am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie

erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

Der Gesetzgeber hat damit ein neues Rettungsmittel eingeführt, welches die Handlungsmöglichkeiten in der Notfallversorgung erweitert und es ermöglicht, gezielter auf die medizinischen Erfordernisse einzugehen. Dieses Rettungsmittel wurde zuvor über einen langen Zeitraum in Pilotregionen Niedersachsens in der Praxis erprobt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Pilotregionen hat der Landesausschuss Rettungsdienst dazu ausgeführt:

„Qualitätseinbußen sind bei sachgerechter Anwendung dieses Konzeptes nicht zu befürchten, vielmehr führt dieses Vorgehen zum zielgerichteteren und effizienteren Einsatz von Rettungsmitteln.“

Der N-KTW ist, im Gegensatz zum RTW, der immer mit mindestens einem NFS besetzt ist, mit zwei Rettungssanitätern zu besetzen, von denen mindestens einer Einsatzerfahrung (mindestens 100 dokumentierte Einsätze in der Notfallrettung) besitzen muss. Die Einführung des N-KTW bewirkt demnach einen zielgerichteten Einsatz der Notfallsanitäter in der Notfallrettung und bietet so auch einen schonenden und effektiven Umgang mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gutachter aufgrund der im Einsatzleitsystem hinterlegten Meldebilder („Diagnosen“) in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst und dem Leiter der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven eine Zuordnung der derzeit verwendeten Meldebilder zum neuen Rettungsmittel N-KTW erarbeitet und über die Verschneidung mit den Einsätzen der Krankentransportwagen (KTW) und RTW den notwendigen Bedarf an N-KTW ermittelt.

Dieser sieht für den Bereich Nord/Mitte und den Bereich Süd jeweils zwei N-KTW vor, davon je einer „rund-um-die Uhr“, der andere zeitabhängig. Geplant ist die Stationierung des „rund-um-die-Uhr“ N-KTW in Bremervörde, die des zeitabhängigen N-KTW in Zeven. Da das „OsteMed Strukturkonzept 2019“, III. Zukünftige Notfallversorgung am Standort Zeven, die „rund-um-die-Uhr“ Vorhaltung mit zwei RTW vorsieht, also zwei Fahrzeuge aus dem Bereich der Notfallversorgung, soll abweichend von der gutachterlichen Soll-Konzeption für den Standort Zeven auch der zweite N-KTW „rund-um-die-Uhr“ vorgehalten werden. Daraus resultiert eine nicht bedarfsgerechte Vorhaltung von 2.950 Rettungsmittelvorhaltestunden, was allein für den Bereich Personalkosten zu ca. 250.000 € Mehrkosten, die nicht von den Krankenkassen refinanziert werden, führen wird. Dem gegenüber steht jedoch die Verschiebung von RTW-Vorhaltestunden aus dem nicht bedarfsgerechten in den bedarfsgerechten Bereich, wodurch der „Eigenanteil“ an Personalkosten des Landkreises für diesen Bereich (RTW) um ca. 1.024.000 € auf dann noch ca. 955.000 € reduziert wird.

Für den Bereich Süd sollen beide N-KTW aufgrund der zentralen Lage in Rotenburg (Wümme) stationiert werden.

Die jeweils zweiten, zeitabhängig besetzten, RTW in Sittensen, Sottrum und Visselhövede sind vor dem Hintergrund der Einführung des N-KTW gemäß dem aktuellen Bedarfsgutachten künftig nicht mehr erforderlich.

Diese Anpassungen ermöglichen es, ggf. die andere größere Innovation umzusetzen (siehe hierzu Beschlussvorlage „Vorbeugender Rettungsdienst“): Die Einführung des „ROWsponder“ (Arbeitstitel) – eine Anpassung des „NotSan-Responders“ / „Gemeinde-Notfallsanitäters“ für/auf den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme). Hierzu werden NFS benötigt, die durch die Anpassungen in der RTW-Vorhaltung voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Um sowohl die Einführung der N-KTW zeitnah umsetzen zu können, aber auch die zeitlich versetzt geplante Einführung des „ROWsponder“, soll der Bedarfsplan zum 01.04.2025 in Kraft treten. Aufgrund der bereits notwendigerweise angelaufenen Vorbereitungen zur Qualifikation der für den N-KTW notwendigen Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung der insgesamt vier N-KTW zum 01.04.2025

gewährleistet werden kann – als Fahrzeuge werden vorerst die dann nicht mehr benötigten zweiten RTW genutzt. Die durch den Wegfall der zweiten RTW zur Verfügung stehenden NFS-Stellen können dann, bei entsprechender Beschlussfassung, für die Aus- und Weiterbildung zum „ROWsponder“ genutzt werden – hier sind entsprechende Kurse für „Gemeinde-Notfallsanitäter“ zu besuchen. Geplant ist die Einführung des „ROWsponder“ zum dritten Quartal 2025.

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen ist der Bedarfsplan zu aktualisieren und fortzuschreiben; wie in den letzten Jahren ist der Bedarfsplan in einen allgemeinen Teil, sowie die Teile A und B unterteilt.

Eine Unterteilung in Bedarfsplan Teil A und Teil B ist notwendig, um zur Ermittlung der von den Kostenträgern anzuerkennenden wirtschaftlichen Gesamtkosten Rettungsdienst eine, gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG), benehmungsfähige Bedarfsplan-Grundlage zu haben, da die aus Teil B resultierende Vorhaltung über die wirtschaftlich notwendige und somit bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung hinausgeht.

Per E-Mail vom 14.01.2025 haben die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes das Benehmen gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG für den bedarfsgerechten Teil hergestellt.

Um den Ausschussmitgliedern Gelegenheit für Fragen an den sachverständigen Gutachter zu geben, nimmt dieser an der Ausschusssitzung teil – vorläufige Ergebnisse wurden der Interfraktionellen AG „Bedarfsplanung“ am 03.09.24 bereits vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.09.2022 wird mit Wirkung ab dem 01.04.2025 durch die im Entwurf vorliegende Fassung ersetzt.

(Prietz)